



**FLUGPLATZ EGGERSDORF**

**06**



EDCE – FREQ.123.005 – RWY 06/24 – 1200x40m

**EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN**

# ***Flugplatz- Benutzungsordnung***

## ***(FBO)***

### ***für den Sonderlandeplatz***

#### ***Eggersdorf EDCE***

#### **Benutzungsvorschriften**



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### Beschreibung des Landeplatzes

Hinsichtlich der Beschreibung der Anlage des Sonderlandeplatzes wird auf die bestehende Genehmigungsurkunde verwiesen.

Flugplatzbetreiber des Sonderlandeplatzes (SLP) Eggersdorf ist die

Flugplatzbetreibergesellschaft Eggersdorf / Müncheberg mbH.

Die Geschäftsadresse lautet: am Flugplatz 4, 15374 Müncheberg / OT Eggersdorf

<b>ICAO-Code</b>	<b>EDCE</b>
<b>Lage des Flugplatzes</b>	<b>Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland, 3 km (ca. 1,62 NM) südwestlich der Stadt Müncheberg</b>
<b>Flugplatzkoordinaten</b>	<b>52° 28' 58,1682" N (Bezugssystem WGS 84) 14° 05' 27,0164" E</b>
<b>Höhe über NHN</b>	<b>67,98 m (223 ft)</b>
<b>Zugelassene Luftfahrzeugarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Motorflugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 1B bis 5,7 t MTOM</b></li> <li>- <b>Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzter Startmasse</b></li> <li>- <b>selbststartende Motorsegler</b></li> <li>- <b>Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler (in den Startarten Winden-/ Flugzeugschlepp)</b></li> <li>- <b>Ultraleichtflugzeuge</b></li> <li>- <b>Freiballone</b></li> <li>- <b>Luftschiffe</b></li> <li>- <b>Personenfallschirme</b></li> </ul>



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

<b>Start- und Landebahn für Motorflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, selbststartende Motorsegler und Hubschrauber (Bezugscode 1B)</b>				
Richtung (N)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.200 m	40 m	Gras
<b>davon Beginn der Start-/Landebahn Betriebsrichtung 24 befestigt</b>				
Bezeichnung	Länge	Breite	Belag	
06	0 m	0 m	-	
24	400 m	37,3 m	Asphalt	
<b>Verfügbare Strecken</b>				
Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
06	1.050 m	1.050 m	1.200 m	1.200 m
24	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.050 m
<b>Start- und Landebahn für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler im Flugzeugschlepp</b>				
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.100 m	30 m	Gras
<b>Verfügbare Strecken</b>				
Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
06	1.050 m	1.050 m	1.100 m	1.100 m
24	1.100 m	1.100 m	1.100 m	1.050 m
<b>Windenschleppstrecke (inkl. Seilauslegestrecke)</b>				
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.100 m	30 m	Gras
<b>davon 2 Windenstartbahnen jeweils</b>				
Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag	
060°	250 m	30 m	Gras	
40°	250 m	30 m	Gras	



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

<b>2 Segelfluglandebahnen jeweils</b>			
<b>Richtung (rwN)</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Belag</b>
060°	250 m	30 m	Gras
240°	250 m	30 m	Gras
<b>Rückholbahn</b>			
<b>Richtung (rwN)</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Belag</b>
060° / 240°	1100 m	20 m	Gras
<b>Rollbahnen</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Breite</b>	<b>Belag</b>	<b>Tragfähigkeit</b>
A	11 m	Asphalt	5.700 kg
B*	11 m	Asphalt	
B**	15 m	Gras	
C	15 m	Gras	
D	15 m	Gras	
E	28 m	Gras	
F	28 m	Gras	
* parallel zur SLB			
** zwischen Tankstelle und parallel zur SLB verlaufendem Teil der Rollbahn B			
<b>Betriebsflächen für Freiballone, Luftschiffe und Personenfallschirme</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- im nördlichen Bereich des Landeplatzes gemäß Platzdarstellungskarte (unbefestigter Startplatz für Ballone am Ende der Rollbahn B (300m x 50 m))</li> <li>- Landestelle für Fallschirme sowie mobiler Ankerplatz für Luftschiffe in Abhängigkeit des Flugbetriebes und der Windrichtung nach Zuweisung durch die Flugleitung)</li> </ul>			
<b>ICAO-Brandschutzkategorie</b>	2		
<b>Lösch- und Rettungstechnik</b>	gem. Richtlinie für das „Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 01.03.1983 (NfL I 72/83)		



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### Benutzungsvorschriften

#### Allgemein

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und dem Flugplatzbetreiber (Genehmigungsinhaber).

Davon unberührt sind bei Benutzung des Landeplatzes insbesondere die nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten:

- das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
- die Verordnung SERA (DVO (EU) Nr. 923/ 2012 zu Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften
- die luftrechtliche Genehmigung und sonstige Verfügungen der Luftfahrtbehörde(n)
- die Verfügungen des Flugleiters

### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den SLP Eggersdorf benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzbetreiber beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes (Flugleiter) bestellt sind.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### 2. Öffnungszeiten des Sonderlandeplatzes Eggersdorf

Der Sonderlandeplatz Eggersdorf hat keine regelmäßigen Betriebszeiten  
Flugbetrieb unterliegt PPR Anmeldungen.

### 3. Benutzung des Sonderlandeplatzes Eggersdorf mit Luftfahrzeugen

#### 3.1 Befugnis zum Starten und Landen

3.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Entgelte sind beim Flugplatzbetreiber oder Flugleiter zu entrichten oder können über ausgestellte Rechnungen beglichen werden.

3.1.2 Die Luftfahrzeughalter / Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

#### 3.2 Start- und Landebahnen, Rollwege

Zum Starten, Landen sowie zum Rollen sind die für die jeweilige Luftfahrzeugklasse zugelassenen Start- und Landebahnen sowie die gekennzeichneten Rollwege zu benutzen.

Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des Flugplatzbetreibers bzw. der Flugleitung entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes auf den Bewegungsflächen zu beachten.

#### 3.3 Rollen und Schleppen

3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

3.3.2 Im Bereich der Hallenvorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

3.3.3 Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr die Vorfahrt.

### 3.4. Flugplatzverkehr

Die von der Luftfahrtbehörde nach § 22 LuftVO zu erlassenen besonderen Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs sind zu beachten (NfL I 210/12).

### 3.5. Abstellen und Unterstellen

3.5.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden.

Abstellanweisungen durch den Flugplatzbetreiber oder Flugleiter sind Folge zu leisten.

3.5.2 Das Abstellen motorgetriebener Luftfahrzeuge hat so zu erfolgen, dass der Luftschaubenstrahl (auch beim Anlassen) nicht auf oder in Gebäude sowie auf andere Luftfahrzeuge trifft.

3.5.3 Die allgemeine Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem Luftfahrzeugführer

3.5.4 Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- bzw. Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung des Triebwerks durch geschultes Personal dorthin verbringen.

3.5.5 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierzu eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

### 3.6 Luftfahrzeughallen, Gebäude und allgemeine Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

- 3.6.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der Flugplatzbetreibergesellschaft dürfen nur nach Vereinbarung und nach vorheriger Einweisung durch den Flugplatzbetreiber benutzt werden.
- 3.6.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die dazu berechtigt und eingewiesen sind.
- 3.6.3 Bei Arbeiten aller Art an motorgetriebenen Luftfahrzeugen in den Hallen oder in einem Umkreis von 50m um die Hallen sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht zugänglich bereitzuhalten.
- 3.6.4 Jegliche Arbeiten sind mit dem Flugplatzbetreiber oder dem diensthabenden Flugleiter abzustimmen.
- 3.6.5 Der Platz vor Hallentoren, Türen und Zuwegungen ist freizuhalten.
- 3.6.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodengeräten bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

### 3.7 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln bzw. Einsicht in die notwendigen Dokumente zu gewähren. Zur Erfassung der Daten besteht von Seiten des Luftfahrzeugführers eine Bringpflicht.

### 3.8 Lärmschutz

- 3.8.1 Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch den Betrieb der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

- 3.8.2 Als besonders lärmsensible Gebiete zählen die Orte Eggersdorf, Eggersdorf-Siedlung Schönfelde und Müncheberg. Hier sind Überflüge möglichst zu vermeiden.
- 3.8.3 Jeder Luftfahrzeugführer hat sich auf den vorhandenen Karten über die lärmsensiblen Gebiete sowie über die angrenzenden Naturschutzgebiete im Bereich des Verkehrslandeplatzes zu informieren.
- 3.9 Betriebsstoffversorgung
- 3.9.1 Jeder Luftfahrzeugbetreiber ist für die Bereitstellung jeglicher Betriebsstoffe selbst verantwortlich. Hierbei gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.
- 3.9.2 Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass die Betankung von Luftfahrzeugen an eigenen Tankanlagen ausschließlich auf versiegelten Flächen erfolgt oder, wenn eine Betankung auf diesen Flächen nicht möglich ist, der Boden durch geeignete Maßnahmen auf sonstige Weise vor austretendem Kraftstoff geschützt wird. Die Vorschriften für den Betrieb der Tankanlage sind einzuhalten.
- 3.9.3 Die Luftfahrzeugführer sowie bei der Betankung ggf. unterstützende Personen sind während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug zur erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 3.10 Wartung und Waschen
- Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse dazu sind stets vorher einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.
- 3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

ist und keine Untersuchung durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erforderlich ist.

- 3.11.2 Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von der Flugbetriebsfläche zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 3.11.3 Entsteht dem Flugplatzbetreiber durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

#### **4. Betreten und Befahren**

##### 4.1 Verkehrsflächen

- 4.1.1 Die Verkehrsflächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Sofern der Betrieb von Straßenfahrzeugen auf dem Flugplatzgelände erforderlich ist, darf dies nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder Flugleiters und unter grundsätzlicher Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgen.
- 4.1.2 Der Flugplatz darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 4.1.3 Während des Flugbetriebes ist vor dem Befahren des Flugbetriebsbereiches die Genehmigung des Flugplatzbetreibers oder Flugleiters einzuholen.

##### 4.2 Fahrzeugverkehr

- 4.2.1 Für den sicheren Betrieb der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge auf dem Landeplatz ist sowohl der Fahrzeughalter als auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- 4.2.2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr gelten auch für Fahrzeugverkehr auf dem SLP. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter / Führer entfernt werden.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

4.2.3. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Die Warnblinkanlage ist zwingend einzuschalten. Die Rundumleuchte oder ersatzweise die Warnblinkanlage ist beim Befahren der Flugbetriebsflächen zwingend einzuschalten.

4.3 Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen sind:

- die Start und Landebahn
- die Rollbahnen
- Vorfelder und Luftfahrzeugstandplätze
- Luftfahrzeughallen
- Betriebsflächen für Segelflugzeuge
- Betriebsflächen für Freiballone, Luftschiffe und Personenfallschirme

4.3.1 Anlagen innerhalb der Flugbetriebsflächen dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten und befahren werden.

4.3.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers betreten werden. Sind in diesen Anlagen Luftfahrzeuge untergebracht, so ist deren Berührung auszuschließen.

4.3.3 Die Mitarbeiter der Luftfahrt-, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Der Flugplatzbetreiber ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen

4.3.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden.

4.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### 5. Sonstige Betätigungen

#### 5.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Gleiches gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen.

#### 5.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

#### 5.3 Lagerung von Gütern

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen auch bei behördlicher Genehmigung nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

#### 5.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu informieren.

### 6. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### 7. Fundsachen



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber oder beim Flugleiter abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen über die Lagerung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 965 ff BGB.

### 8. Umweltschutz

#### 8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlage sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, anderenfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Etwaige Verschmutzungen sind dem Flugleiter und dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden. Dieser setzt sich mit dem zuständigen Umweltamt des Landkreises Märkisch-Oderland in Verbindung.

#### 8.2 Abwasser

In die Abwassereinfläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Flugbetriebsstoffe oder Öle, Säure und dgl. belastet ist, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu verfahren.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 9. Einwilligung und Erlaubnisse

Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) notwendigen Einwilligungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind jeweils vorher einzuholen.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### 10. **Zu widerhandlungen gegen die FBO**

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt. Gefährliche Eingriffe in den sowie Störungen des Flugbetriebes werden gegenüber der Luftfahrtbehörde zur Anzeige gebracht.

### 11. **Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Strausberg.

### 12. **Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 13. **Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Grundlagen des Flugbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

### 14. **Anlagen**

Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung sind folgende Anlagen:

Anlage 1	Sicherheitsbestimmungen
Anlage 2	Verfahrensanweisung zum Fliegen ohne Flugleiter
Anlage 3	Alarmplan



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen zu Ziff.6 der Flugplatzbenutzungsordnung

#### 1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim be- und enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Platz betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 1.4 Kraftstoffversorgungs- und -Entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

#### 2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an dem vom Flugplatzbetreiber Bestimmten Plätzen in Betrieb genommen werden.
- 2.2 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

#### 3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem gesamten Flugbetriebsbereich des SLP ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### 4. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Die Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flugleitung sowie die Feuerwehr über **Notruf 112** zu informieren.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Flugplatzbetreiber sofort zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Verkehrslandeplatzes.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### Anlage 2

Verfahrensweisung für ein Fliegen ohne Flugleiter

#### 1. Begriffsbestimmung

Das Fliegen ohne Flugleiter bezieht sich auf eine automatische Ansage von Start und Landeinformationen unter Berücksichtigung der aktuellen Wind- und Luftdruckverhältnisse am Flugplatz. Das System wird automatisch aktiviert, sobald der Luftfahrzeugführer den Einleitungsanruf auf der ausgewiesenen Flugplatzfrequenz ausführt.

#### 2. Anwendungsbereich

Über die Anwendung des Verfahrens entscheidet der Flugplatzbetreiber oder Flugleiter.

Ein Fliegen ohne Flugleiter ist nur zulässig, wenn weder:

- Schulflüge
- Platzrundenbetrieb mit mehr als drei Luftfahrzeugen
- Mischflugbetrieb (Motorgetriebene Luftfahrzeuge / Segelflugzeuge)
- Kunstflüge
- Flüge von Luftfahrtunternehmen

durchgeführt werden.

#### 3. Durchführungsbestimmungen

Nach Aktivierung des automatischen Ansagesystems (FAS) erfolgt keine manuelle Start- und Landeinformation durch den Flugplatzbetreiber oder einen Flugleiter. Der Luftfahrzeugführer handelt eigenverantwortlich (nach eigenem Ermessen). Die notwendigen Entscheidungshilfen zur sicheren Durchführung von Start und Landung werden ihm über das automatische Fluginformationssystem (FAS) zur Verfügung gestellt. Die Anwesenheit einer qualifizierten, eingewiesenen und sachkundigen Person ist zur Sicherung erforderlicher Hilfeleistungen erforderlich.

Eine Auflistung der benannten, sachkundigen Personen ist zur Flugplatzakte zu nehmen. Zur Orientierung der am Platzverkehr teilnehmenden Luftfahrzeuge, ist jeder Luftfahrzeugführer verpflichtet, genaue Positionsangaben zu seinem Standort innerhalb der Platzrunde und am Boden abzugeben



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### 4. Qualifizierung

Die, das Fliegen ohne Flugleiter, überwachende Person hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Befähigung und den Zugriff auf Mittel zur Hilfeleistung sowie die Befähigung und den Zugriff auf Mittel zum Herbeirufen von Hilfs- und Rettungskräften.
- Bei Flugfunkbetrieb mit- und durch die Aufsichtsperson muß diese mindestens im Besitz eines gültigen Funksprechzeugnisses (BZF II), oder eines gültigen Luftfahrerscheins mit Flugfunkberechtigung sein.
- Der Flugplatzbetreiber, der die Anwesenheit einer sachkundigen Person genehmigt, hat diese Person in die Flugplatz-Benutzungsordnung einzuweisen.

### 5. Schlussbestimmung

Der Flugplatzbetreiber ist für die Betriebstüchtigkeit der Flugplatzanlage verantwortlich. Jeder Luftfahrzeugführer hat sich in geeigneter Weise vom Zustand der Anlage zu überzeugen.



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

### Anlage 3

#### Alarmplan

Feuerwehr Notruf	<b>112</b>	Feuerwehr Strausberg Philipp Müller-Str. 1 Strausberg
JUWI – Solar	<b>0673296573800</b>	für Vorkommnisse im Solarfeld
Polizei Notruf	<b>110</b>	Polizeipräsidium Frankfurt/O
Hauptwache Strausberg	<b>033413300</b>	Schutzbereich Hauptwache SRB Wriezener Str. 9, 15344 Strausberg
Geschäftsführung EDCE		
Jens Brändel	<b>01774444406</b>	
Reimar Link	<b>01784266046</b>	
Luftrettung Zentrale		
	<b>071170070</b>	
DRF Bad Saarow	<b>03363159306</b>	Deutsche Rettungsflugwacht Pieskower Str. 33 15526 Bad Saarow
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	<b>053135480</b>	Bundesstelle Flugunfalluntersuchung Herrmann-Blenk-Str. 16 38108 Braunschweig
Gem. O. Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		Gemeinsame O. Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstr. 5-5a 12529 Schönefeld



## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Gem. O. Luftfahrtbehörde		
Ständige Rufbereitschaft	<b>01713354552</b>	
Regionalstelle der DFS	<b>042153720</b>	
Flugwetterwarte Schönefeld	<b>030609156222</b>	
TOTAL Notrufzentrale	<b>018005905700</b>	für Vorkommnisse an der Tankstelle
Nächster Arzt	<b>03343289272</b>	Gemeinschaftspraxis Dr. Köster
	<b>03343289338</b>	Französische Str. 9 15374 Müncheberg



FLUGPLATZ EGGERSDORF

06



EDCE – FREQ.123.005 – RWY 06/24 – 1200x40m

## EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Für den Flugplatzbetreiber,  
die Geschäftsführer der FBGmbH Müncheberg / Eggersdorf

Jens Brändel

Reimar Link

Die Flugplatzbenutzungsordnung  
mit Anlagen tritt mit behördlicher Genehmigung in Kraft.

Genehmigt:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Im Auftrag

Schönefeld, den

Siegel, Unterschrift